



B 11744

# AMTSBLATT

**des Landkreises Tirschenreuth**

mit Veröffentlichungen von Behörden, Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 4	Tirschenreuth, den 26. Januar 2008	64. Jahrgang
Inhaltsverzeichnis	Seite	
Haushaltssatzung des Schulverbandes Fichtelnaab für das Haushaltsjahr 2008	9	1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf <b>645.420,00 €</b> festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
Satzung zur Änderung der Satzung über Friedhof- und Bestattungsgebühren	9	2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf <b>372</b> Verbandsschüler festgesetzt.
Vollzug der Wassergesetze: Auflassung des Wasserschutzgebietes zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des ehemaligen Wasserbeschaffungsverbandes Schönreuth, Stadt Kemnath	10	3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf <b>1.735,00 €</b> festgesetzt.
Vollzug der Wassergesetze: Auflassung des Wasserschutzgebietes zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des ehemaligen Wasserbeschaffungsverbandes Neusteinreuth, Stadt Kemnath	10	B. Investitionsumlage Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hohenhard, Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth	11	<b>§ 5</b> Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf <b>130.000,00 €</b> festgesetzt.

## Amtliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Fichtelnaab für das Haushaltsjahr 2008

#### I.

Aufgrund Art. 9 Abs. 7 u. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Fichtelnaab folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **807.000,00 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.361,00 €** ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

A. Verwaltungsumlage

#### B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **130.000,00 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des Jahres 2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neusorg, Hauptstr. 1, 95700 Neusorg, Zimmer Nr. 14 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neusorg, 17.01.2008

Schulverband Fichtelnaab

gez. König

Schulverbandsvorsitzender

## Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über Friedhof- und Bestattungsgebühren

Die Stadt Erbendorf hat am 25. Januar 2008 eine Satzung zur Änderung der Satzung über Friedhof- und Bestattungsgebühren erlassen. Die Satzung wurde am 25. Januar 2008 im Rathaus Erbendorf, Bräugasse 4, 92681 Erbendorf (Zimmer 7) niedergelegt und kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erbendorf, 28. Januar 2008

STADT ERBENDORF

863/2-23-E

Vollzug der Wassergesetze;  
 Auflassung des Wasserschutzgebietes zum Schutz  
 der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des  
 ehemaligen Wasserbeschaffungsverbandes Schön-  
 reuth, Stadt Kemnath

**Verordnung**

zur Aufhebung der Kreisverordnung des Landrats-  
 amtes Tirschenreuth zum Schutz des für die Was-  
 sergewinnungsanlage des ehemaligen Wasserbe-  
 schaffungsverbandes Schönreuth, Stadt Kemnath,  
 benutzten Grundwassers vom 04.10.1973.

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt aufgrund des  
 § 19 Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in  
 der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002  
 (BGBl I S. 3245) zuletzt geändert mit Gesetz vom  
 10.05.2007 (BGBl I S.666), in Verbindung mit Art.  
 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in  
 der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994  
 (GVBl S. 822), zuletzt geändert mit Gesetz vom  
 20.12.2007 (GVBl S. 969), folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Kreisverordnung des Landratsamtes Tirschen-  
 reuth vom 04.10.1973 Az: 863/2-231 (Amtsblatt  
 des Landkreises Tirschenreuth vom 12.10.1973  
 Nr.41) über die Sicherung des in der Stadt Kemnath  
 gelegenen Wasserschutzgebietes für die öffentliche  
 Wasserversorgung der Ortschaft Schönreuth, Stadt  
 Kemnath, wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Be-  
 kanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tir-  
 schenreuth in Kraft.

Tirschenreuth, den 14.01.2008  
 L a n d r a t s a m t

Haberkorn  
 Landrat

---

863/2-23-E

Vollzug der Wassergesetze;  
 Auflassung des Wasserschutzgebietes zum Schutz  
 der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des  
 ehemaligen Wasserbeschaffungsverbandes Neu-  
 steinreuth, Stadt Kemnath

**Verordnung**

zur Aufhebung der Kreisverordnung des Landrats-  
 amtes Tirschenreuth zum Schutz des für die Was-  
 sergewinnungsanlage des ehemaligen Wasserbe-  
 schaffungsverbandes Neusteinreuth, Stadt Kem-  
 nath, benutzten Grundwassers vom 21.11.1991.

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt aufgrund des  
 § 19 Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in  
 der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002  
 (BGBl I S. 3245) zuletzt geändert mit Gesetz vom  
 10.05.2007 (BGBl I S.666), in Verbindung mit Art.  
 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in  
 der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994  
 (GVBl S. 822), zuletzt geändert mit Gesetz vom  
 20.12.2007 (GVBl S. 969), folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Kreisverordnung des Landratsamtes Tirschen-  
 reuth vom 21.11.1991 Az: 863/2-231-E/Hä (Amts-  
 blatt des Landkreises Tirschenreuth vom  
 29.11.1991 Nr.48) über die Sicherung des in der  
 Stadt Kemnath gelegenen Wasserschutzgebietes für  
 die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft  
 Neusteinreuth, Stadt Kemnath, wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Be-  
 kanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tir-  
 schenreuth in Kraft.

Tirschenreuth, den 10.01.2008  
 L a n d r a t s a m t

Haberkorn  
 Landrat

---

**Satzung**

des Wasser- und Bodenverbandes Hohenhard, Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth

**§ 1****Name, Sitz**

- 1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Hohenhard“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Hohenhard, Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth.
- 3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl Seite 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen****§ 2****Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die Unterhalter der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband die Unterhaltungspflicht abnimmt oder erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat.
- 2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Wasserwirtschaftsamt Weiden aufgestellt. Es wird von der Aufsichtsbehörde, je eine Abschrift vom Wasserwirtschaftsamt und vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- 3) Der Verbandsvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf dem laufenden.

**§ 3****Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe,

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern.

**§ 4****Unternehmen, Plan**

- 1.) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Vorflutern vorzunehmen, ferner Gräben und Dräne herzustellen und zu unterhalten (Verbandsunternehmen).
- 2.) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Bauentwurf des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 31.03.1964.
- 3.) Der Bauentwurf besteht aus einem Erläuterungsbericht, einem Übersichtslageplan M = 1 : 25.000, einem Lageplan M = 1 : 5.000 und einer Massenzusammenstellung. Er wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt; eine Zweitfertigung wird beim Wasserwirtschaftsamt Weiden, Abschriften

der für den Verbandsvorsteher nötige Stücke werden von diesem aufbewahrt.

**§ 5****Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Insbesondere hat das Verbandsmitglied das Entnehmen von nötigen Stoffen (Steine, Erde, Rasen usw.) von seinem Grundstück zu dulden, soweit es land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird oder Umland oder Gewässer ist (vorbehaltlich der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen) und soweit diese Entnahme für das Unternehmen erforderlich ist.

**§ 6****Benutzung der Grundstücke durch die Mitglieder**

- 1.) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Wasserwirtschaftsamtes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- 2.) Zur Gewinnung von Torf, Kies, Lehm oder dergleichen und zur Aufforstung dürfen Verbandsgrundstücke nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde benützt werden.

**§ 7****Verbandsschau**

Der Verband bestimmt, dass keine regelmäßige Verbandsschau durchgeführt wird.

**II. Abschnitt: Verfassung****§ 8****Vorstand, Verbandsversammlung**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

**§ 9****Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, einem Kassier und einem Schriftführer, ferner aus drei stellvertretenden Mitgliedern. Eine Stellvertretung findet auch bei nur zeitlicher Verhinderung eines ordentlichen Vorstandsmitglieds statt. Die Art, in der die Stellvertreter eintreten, ist bei der Bildung des

Vorstands zu bestimmen. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen; ein Kassier darf dies aber nicht sein.

- 2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.

### § 10

#### Bildung des Vorstandes

- 1) Die Verbandsversammlung wählt den der Aufsichtsbehörde zur Berufung vorzuschlagenden Vorsteher und seinen Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Aufsichtsbehörde beruft sie für die sich aus § 11 ergebende Zeit. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorschlag ganz oder zum Teil zurückweisen. Die Verbandsversammlung ist zu einem neuen Vorschlag befugt.
- 2) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet die Vorstandsmitglieder durch Handschlag an Eides statt.

### § 11

#### Amtszeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Rücktritt oder durch Abberufung aus wichtigem Grund gemäß § 53 Abs. WVG. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erklären.
- 2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf ausscheidet, werden Neuwahlen durchgeführt.
- 3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

### § 12

#### Geschäfte des Vorstehers

- 1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch das Wasserverbands-gesetz oder die Satzung berufen ist.
- 2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen hat.

### § 13

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie

- a) über die Bildung und Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- b) den Haushaltsplan festzusetzen.
- c) den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten.
- d) über Änderungen und Ergänzungen der Satzung und der Verbandsaufgabe zu beschließen.

### § 14

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.
- 2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- 3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen.

### § 15

#### Beschließen in der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Ein jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- 3) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- 4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- 5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.
- 6) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

### III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

### § 16

#### Haushaltsplan

- 1) Die Verbandsversammlung setzt alle 2 Jahre den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann.

- Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- 2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
  - 3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

### § 17

#### Überschreitung des Haushaltsplanes

- 1) Der Vorsteher kann Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, die durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen.
- 2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft ihn der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

### § 18

#### Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

### § 19

#### Tilgung der Schulden

- 1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
- 2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig.
- 3) Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind.

### § 20

#### Prüfen des Haushalts

- 1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäss dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen an die Aufsichtsbehörde.
- 2) Der Vorsteher gibt der Aufsichtsbehörde den Auftrag,
  1. zu prüfen
    - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist
    - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäss nachgewiesen sind

- c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen
2. das Ergebnis der Prüfung an den Vorsteher zu geben.

### § 21

#### Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### § 22

#### Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 28-32 Wasserverbandsgesetz (WVG).

### § 23

#### Beitragsverhältnis

- 1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder
  - a) hinsichtlich der gemeinsamen Anlagen im Verhältnis der Flächen der beigezogenen Grundstücke,
  - b) hinsichtlich der Dränagen im Verhältnis der Längen der Saugleitungen auf den beigezogenen Grundstücken.
- 2) Nach den gleichen Maßstäben erfolgt auch die Verteilung der Unterhaltungskosten.

### § 24

#### Beitragsbuch

- 1) Der Vorsitzende sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch.
- 2) Der Vorsitzende hält das Beitragsbuch auf dem Laufenden.
- 3) Er ändert es, wenn sich die Eintragung des Beitragsverhältnisses zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

### § 25

#### Verbandsbeiträge

- 1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes (§ 23) durch Beitragsbescheid.

- 2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden.

### § 26

#### Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

### § 27

#### Sachbeiträge

Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 23).

### III. Abschnitt: Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

### § 28

#### Öffentliche Bekanntmachung

Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Bayer. Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes gelten bei Satzungserlass und Satzungsänderung die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend.

### § 29

#### Änderung der Satzung

- 1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

### § 30

#### Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- 1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- 2) Kommt ein Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG gilt auch für diesen Fall.

### IV. Abschnitt: Aufsicht

### § 31

#### Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Tirschenreuth.

### § 32

#### Zustimmung zu Geschäften

- 1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,- Euro hinausgehen
  - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen
- 2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
- 5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### § 33

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 17.12.1964 außer Kraft.

Hohenhard, den 15.01.2008

Siegfried Greger  
1. Vorsitzender

Der Landrat in Tirschenreuth  
gez.: Haberkorn

Druck und Verlag:  
Druck und Medien N. Hutzler  
Hauptstr. 13, 92670 Windischeschenbach  
Tel. 09681/ 3997, Fax. 09681/ 3998

Verantwortlich für den Inhalt:  
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die erscheidende